

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche

Verbundprüfung

(Frühlingssemester 2017)

Examinatoren Prof. Dr. Jürg-Beat Ackermann / Prof. Dr. Nicolas Diebold /
Prof. Dr. Lorenz Droese

Datum/Zeit der Prüfung 09. Juni 2017 / 09.00 – 14.00 Uhr

Ort der Prüfung

Matrikelnummer

Prüfungslaufnummer

Maturitätssprache

Allgemeine Hinweise zur Prüfung

- Dieser Prüfungsfragebogen umfasst **5 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Kontrollieren Sie bitte Ihren Aufgabensatz auf Vollständigkeit.
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **fünf Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Die Verbundprüfung ist eine Open-Book Prüfung. Elektronische Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Zur Verfügung gestellt werden: die Bundesverfassung (BV), ZGB/OR (Textausgabe Gauch/Stöckli, 51. Auflage), das Strafgesetzbuch (StGB), das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), das Bundesgerichtsgesetz (BGG), das Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG), das Verwaltungsverfahrensgesetz des Kantons Luzern (VRG), das Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 [**Auszug**], die Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL) vom 18. September 1995 [**Auszug**], die Verordnung des UVEK über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLlb) vom 19. März 2004 und die Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL) vom 28. September 2007.
- Lesen Sie bitte sämtliche Fragen vor deren Beantwortung sorgfältig durch.
- Bitte benutzen Sie für die Beantwortung der Fragen zu den einzelnen Fachgebieten (öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht) **verschiedene Blätter** und **ordnen Sie diese bei Abgabe** sauber nach Fachgebieten und Seitenzahlen.
- Alle Antworten sind – ohne gegenteiligen Hinweis bei einer einzelnen Aufgabe – zu **begründen** und soweit möglich **mit Rechtsnormen zu belegen**.
- Bitte schreiben Sie **gut leserlich** und bezeichnen Sie klar, auf welche Frage sich Ihre Antwort bezieht.
- Versehen Sie alle Blätter mit Ihrer **Prüfungslaufnummer** und der **Seitenzahl**.
- Schreiben Sie **nicht** auf die **Rückseite** der Blätter. Es wird jeweils nur die Vorderseite eingescannt.
- Am Ende der Prüfung:
eScan-Deckblatt und alle mit der Prüfungslaufnummer versehenen Blätter sind nach Fachgebieten und Seitenzahlen geordnet **in den Prüfungsumschlag zu legen**. Dieser ist mit der Matrikelnummer zu beschriften und **verschlossen** der Prüfungsaufsicht abzugeben. **Verbleiben** Sie an Ihrem **Prüfungsort** bis die Prüfungsaufsicht alle Prüfungsumschläge eingesammelt hat.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

„Flying Capricorn“

Sachverhalt

B.B. ist passionierter Privatpilot und Inhaber des Pilotenscheins für Leichtflugzeuge sowie einer Betriebsbewilligung für gewerbsmässige Passagierflüge.

B.B. hält regelmässig Vorträge über das Gletscherfliegen im Engadin, wobei er sein Publikum jeweils auch auf die Möglichkeit hinweist, auf seinem luxuriösen Anwesen in der Nähe des «Engadin Airport» von Samedan und St. Moritz, der sog. «Flying Capricorn-Logde», Ferien zu verbringen und dabei das Gebirgsfliegen mit Gletscherlandungen mit ihm, B.B., zu erlernen. Dabei verschweigt B.B. absichtlich, dass er über keinen Fluglehrerausweis verfügt und nur einen kleinen Teil der diesbezüglichen Wissensbestände vermitteln kann.

Aufgrund dieses Vortrags und der gleich lautenden Angaben auf der sehr professionell erscheinenden Website von B.B. beschlossen die Ehegatten A.A. und G.A., bei B.B. Flugstunden zu nehmen. G.A. buchte im Januar 2017 bei B.B. für sich und für ihren Ehemann einen zweiwöchigen Aufenthalt in der Flying Capricorn-Lodge, inklusive Flugstunden mit B.B., im Wert von insgesamt CHF 30'000.-. Den Gesamtbetrag von CHF 30'000.- überwies G.A. dem B.B. noch im Januar 2017. Im Anschluss an die Flugferien im Engadin hatte das Ehepaar A. eine vierwöchige Italien-Rundreise im Wert von insgesamt CHF 25'000.- gebucht.

Am 21. Februar 2017 reisten A.A. und G.A. nach St. Moritz. Da sich G.A. am 25. Februar 2017 nicht wohl fühlte, absolvierte A.A. mit B.B. alleine die für diesen Tag geplanten Flugstunden mit dem Leichtflugzeug «Capricorn». Dabei stürzte die «Capricorn» ab. A.A. verstarb noch auf der Unfallstelle, B.B. wurde schwer verletzt geborgen.

Wie jeder Flugzeugabsturz wurde auch dieser von der Schweizerischen Sicherheitsuntersuchungsstelle abgeklärt. Aus deren Untersuchungsbericht geht klar hervor, dass der Absturz auf einen Motorenausfall zurückzuführen ist, der durch die Vermischung von zwei unterschiedlichen Treibstoffarten herbeigeführt wurde. Flugfehler von Seiten der Piloten oder mechanische Mängel des Flugzeugs konnten ausgeschlossen werden.

Die beim Engadin Airport ansässige Sky AG wartet und betankt die meisten beim Engadin Airport stationierten Flugzeuge und ist zudem als Inhaberin des Instandhaltungsbetriebsausweises für die Durchführung von Luftfahrzeug-Instandhaltungsarbeiten zugelassen. Auch B.B. liess sein Leichtflugzeug «Capricorn» durch die Sky AG warten. Neben der Wartung lieferte die Sky AG B.B. auch den Treibstoff für die «Capricorn». In der Regel betankte die Sky AG die «Capricorn», nach Betriebsabschluss wurde die Betankung gelegentlich auch von B.B. selber vorgenommen.

Anfang Februar 2017 hatte der lizenzierte Luftfahrzeugmechaniker X.X. von der Sky AG die alle zwei Jahre fällige Lufttüchtigkeitsprüfung an der «Capricorn» von B.B. durchgeführt und per 20. Februar 2017 die Prüfbestätigung (Freigabebescheinigung) ausgestellt. Anlässlich der Lufttüchtigkeitsprüfung verengte X.X. die Tanköffnung der «Capricorn» mit einem Aufsatz, um das Einfüllen eines falschen Treibstoffes zu verhindern, da die Füllstutzen des Tankwagens mit Hubschraubertreibstoff grösser sind und so in die verengte Tanköffnung der Leichtflugzeuge nicht eingeführt werden können.

Die von X.X. angebrachte Tankverengung stellt kein Erfordernis für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit dar (vgl. Art. 23 und 24 der Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen; VLL). Die Tankverengung ist entsprechend auch nicht Gegenstand der erforderlichen Instandhaltungsarbeit und gilt nicht als Voraussetzung für die Prüfbestätigung. Vielmehr hatte die Geschäftsleitung der Sky AG unternehmensintern beschlossen, alle von der Sky AG am Engadin Airport beim täglichen Flugbetrieb betreuten Leichtflugzeuge ab Anfang 2017 mit einer für diese Luftfahrzeugtypen zugelassenen Tankverengung nachzurüsten, um so den Kontrollaufwand bei den Tankabläufen zu reduzieren, zugleich das Risiko der Betankung mit falschem Treibstoff zu eliminieren und Kosten zu sparen.

B.B. hatte von der Sky AG einen Brief erhalten, in welchem er über die Verengung der Tanköffnung und deren Zweck informiert wurde. B.B. nahm diesen Brief – neben zahlreichen anderen – zur Kenntnis.

Am Abend des 24. Februar 2017 wollte B.B. alleine einen kurzen Flug unternehmen. Da der Tank des Flugzeugs beinahe leer und kein Mitarbeiter der Sky AG mehr anwesend war, beschloss er, die «Capricorn» selbst zu betanken. Dabei stellte B.B. fest, dass der Stutzen des nächsten Tankwagens wegen der neu montierten Tankverengung nicht passte. Da ihm die Erklärung der Sky AG und die Gründe für die Verengung entfallen waren, entfernte er – mit einiger Mühe – die Tankverengung. Nach Abschluss dieser Arbeit war es für einen Start zu spät; B.B. verliess deshalb den Flughafen, ohne das Flugzeug zu betanken.

~~Y.Y.~~ seit einem Jahr ~~Mitarbeiter der Sky AG~~, betankte am frühen Morgen des 25. Februar 2017 die «Capricorn». In der Annahme, dass die Grösse der Tanköffnung eine Fehlbetankung verunmögliche, kontrollierte er die Treibstoffart nicht, sondern setzte ohne weiteres den Stutzen des am nächsten stehenden Tankwagens an. Da dieser passte, führte er die Betankung durch. Dadurch gelangte hochwertiger, aber für Leichtflugzeuge ungeeigneter Hubschraubertreibstoff in die «Capricorn».

B.B. und A.A. starteten am 25. Februar 2017 mit dem Rest des bereits im Tank befindlichen, richtigen Treibstoffs; der falsche Treibstoff gelangte während des Fluges in den Motor. Dadurch kam es zu einem vollständigen Motorenausfall und schliesslich zum Absturz.

Als G.A. vom Tod ihres Mannes erfuhr, erlitt sie einen Nervenzusammenbruch. G.A. musste sich sofort für mehrere Monate in stationäre psychiatrische Behandlung begeben. Bereits zu Lebzeiten von A.A. war G.A. für den Haushalt und die tägliche Sorge der gemeinsamen Kinder K.A. (fünfjährig) und M.A. (siebenjährig) zuständig. A.A. wurde am 15. März 2017 in Luzern beerdigt. An der Beerdigung nahm auch B.B. teil. Als G.A. den B.B. bemerkte, schrie sie B.B. vor versammelter Trauergemeinde an und bezeichnete B.B. als «Mörder» ihres Mannes, um B.B. vor der Trauergemeinde blosszustellen, obwohl sie sich zu diesem Zeitpunkt über den Hergang des Flugzeugabsturzes noch gar nicht informiert hatte.

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) führte im März 2017 die ordentliche, zweijährliche Betriebsprüfung bei der Sky AG durch und stellte fest, dass die ~~Sky AG~~ alle Voraussetzungen für den ~~Instandhaltungsbetriebsbeweis~~ weiterhin erfüllt. Für die Betriebsprüfung von 137 Arbeitsstunden stellte das BAZL der Sky AG per 28. April 2017 eine Gebühr von CHF 52'060.- in Rechnung, was einem Stundensatz von CHF 380.- entspricht. Die Betriebsprüfung der Sky AG war nicht aufwändiger als andere Betriebsprüfungen des BAZL. Die ~~Gebührenverfügung vom 28. April 2017~~ ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen, doch die Sky AG hat die Rechnung trotz Zahlungsfrist bis 29. Mai 2017 noch nicht bezahlt.

Am ~~7.~~ Juni 2017 erhält die Sky AG eine Verfügung des BAZL, wonach ihr der ~~Instandhaltungsbetriebsbeweis~~ entzogen wird. Das BAZL begründet die Verfügung damit, dass ~~die~~ der Sky AG «aufgrund der Vorgänge um die Fehlbetankung offenkundig nicht zugetraut werden könne, Instandhaltungsarbeiten sorgfältig durchzuführen». Ferner begründet das BAZL den Entzug auch mit dem Argument, dass ~~die~~ die Sky AG die Gebührenrechnung vom 28. April 2017 bis heute nicht bezahlt habe.

Fragen

Allgemeine Hinweise:

- Gehen Sie bei der Bearbeitung dieses Falles davon aus, dass sich der Sachverhalt genauso ereignet hat, wie er beschrieben ist.
- Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Prüfung notwendigen Erlasse vorliegen. Es muss aber nicht sein, dass Sie alle zur Verfügung gestellten Erlasse auch tatsächlich benötigen.

I. Privatrecht

Fragen:

1. Welche Ansprüche hat B.B. in Bezug auf das zerstörte Flugzeug gegenüber der Sky AG und deren Mitarbeiter?
2. Welche ausservertraglichen Ansprüche hat G.A. gegenüber den Beteiligten?
3. Hätte G.A. den Vertrag mit B.B. anfechten können, wenn sie schon am 1. Februar 2017 erfahren hätte, dass B.B. über keinen Fluglehrerausweis verfügt?

Hinweis:

Gehen Sie von der ausschliesslichen Anwendbarkeit des OR aus.

II. Strafrecht

Fragen:

1. Hat sich B.B. strafbar gemacht?
2. Hat sich G.A. strafbar gemacht?

Hinweise:

- Tatbestände, die aufgrund unechter Konkurrenz nicht anwendbar sind, sind nicht zu prüfen.
- Ausführungen zu Art. 54 StGB werden nicht bewertet.
- Allfällige Strafanträge sind gestellt.
- Nebenstrafrechtliche Bestimmungen sind nicht zu prüfen.

III. Öffentliches Recht

Fragen:

1. Ist die Verfügung des BAZL vom 7. Juni 2017 in materieller Hinsicht rechtmässig? Prüfen Sie die vom BAZL vorgebrachten Begründungen (a) und (b) je separat und halten Sie das Ergebnis in einem Fazit fest.
2. Welche Rechtsmittel kann die Sky AG gegen die Verfügung des BAZL vom 7. Juni 2017 ergreifen? Prüfen Sie die Rechtsmittel und Zuständigkeiten des ganzen Instanzenzugs innerhalb der Schweiz, inklusive Anfechtungsobjekt und Frist (Beschwerdelegitimation und zulässige Beschwerdegründe sind nicht zu prüfen).

Hinweise:

- Gehen Sie davon aus, dass folgende Spezialerlasse auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbar sind; die Anwendbarkeit dieser Erlasse ist nicht zu prüfen:
 - Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG) vom 21. Dezember 1948 [**Auszug**]
 - Verordnung des UVEK über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL) vom 18. September 1995 [**Auszug**]
 - Verordnung des UVEK über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLlb) vom 19. März 2004
 - Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL) vom 28. September 2007
- Gehen Sie davon aus, dass alle anwendbaren Bestimmungen korrekt vom zuständigen Organ im dafür vorgesehenen Verfahren sowie gestützt auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage erlassen wurden und übergeordnetem Recht nicht widersprechen. Nur im Rahmen von Art. 36 Abs. 1 BV ist die Rechtsgrundlage umfassend zu prüfen.